

Von: Prettenhofer Andreas (INFRA.BS)
An: [DJ Maria Rögner](#)
Betreff: AW: Ersuchen um Stellungnahme zu geplantem Windpark Wild
Datum: Dienstag, 23. Oktober 2018 14:43:02
Anlagen: [image004.png](#)
[image006.png](#)
[image008.png](#)
[Einbautenabfrage_2018_10.dxf](#)

Sehr geehrte Fr. Rögner,

in dem von Ihnen übermitteltem Projektgebiet befinden sich ÖBB-Freileitungsmaste.

Es handelt sich um die Leitung 101 (UW Absdorf – UW Göpfritz).

Die Leitungstrasse, wurde in das anbei übermittelte ACAD-File eingetragen.

Für andere Einbauten der ÖBB kann ich Ihnen leider keine Auskunft geben und verweise Sie deshalb wie immer an folgende Adresse:

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/4_0_fuer_Nachbarn/4_4_Ihre_Baumassnahmen/index.jsp

Sollten WKA im Bereich der 110kV-Bahnstromleitungen errichtet werden, gelten folgende Punkte:

Gemäß § 43 Eisenbahngesetz 1957 ist in der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder bei schienengleichen Eisenbahnübergängen, gefährdet wird.

Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, [Stauwerke] Bauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der zuständigen Eisenbahnbehörde einzuholen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei dieser Bahnstromleitung insgesamt um eine Anlage handelt, die zur Aufrechterhaltung des österreichischen öffentlichen Eisenbahnnetzes zwingend benötigt wird. Daher verstößt jede Beeinträchtigung der Bahnstromleitung gegen das öffentliche Interesse auf einen aufrechten und funktionierenden Bahnverkehr.

Das gegenständliche Bauvorhaben und die damit verbundenen Arbeiten bzw. Maßnahmen sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmung bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung ist bei der zuständigen Eisenbahnbehörde (z.B Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT) zu erwirken.

Gemäß § 43 Abs 4 EisebG 1957 kann eine solche Bewilligung auch durch eine zivilrechtliche Einigung zwischen dem Bauwerber und der ÖBB-Infrastruktur AG ersetzt werden, in der alle zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Bahnstromleitung zu treffenden Vorkehrungen festgelegt werden.

Diese zivilrechtliche Einigung kann mit der ÖBB-Infrastruktur AG, GB Bahnsysteme – Life Cycle Management - Energie, Ing. Richard Richter, Praterstern 3, 1020 Wien abgeschlossen werden. Die dem Bauvorhaben zu Grunde liegenden Unterlagen (Lageplan, Höhenplan, techn. Bericht, lage- höhenmässiger Bezug zur Hochspannungsleitung) sind in 3 facher Ausführung schriftlich einzureichen.

Bei Windkraftanlagen sind folgende Auflagen in Bezug auf die Wechselwirkung Bahnstromleitung zu WKA einzuhalten:

3.1. Abstand ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: = 3 x Rotordurchmesser

3.2. Abstand mit Schwingungsschutzmaßnahmen: = 1 x Rotordurchmesser.

3.3. Wenn durch eine, nach einem anerkannten Verfahren durchgeführte Berechnung ermittelt wird, dass die Freileitung für alle in Frage kommenden Windrichtungen sich unterhalb der Nachlaufströmung befindet, kann auch im Bereich zwischen dem 1- bis 3-fachen Rotor-durchmesser auf die Ausführung von schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

3.4. Sollten auf der Freileitung Warneinrichtungen (z.B. Luftwarnkugeln) montiert sein, ist dies bei der Auslegung von Schwingungsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.5. Zusätzlich gilt, dass der Abstand zwischen dem nicht ausgelenkten, nächstgelegenen Leiter-seil und der Vertikalachse der Windkraftanlage größer sein muss, als die Umbruchslänge (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der WKA zuzüglich dem in den Leitungsbauvorschriften festgelegten seitlichen Schutzabstand zwischen Freileitungen und Bauwerken.

3.6. Wird der oben beschriebene Abstand der Umbruchslänge zuzüglich des seitlichen Schutz-abstandes unterschritten, ist für die Windkraftanlage eine unabhängige Prüfstatik über die Standsicherheit (Boden, Fundament und Anlage), durch einen Ziviltechniker, der mit den regionalen Untergrund- und Windverhältnissen vertraut ist, zu erstellen. Der Prüfstatiker ist im Einvernehmen zwischen Netz- und Windkraftanlagenbetreiber zu wählen.

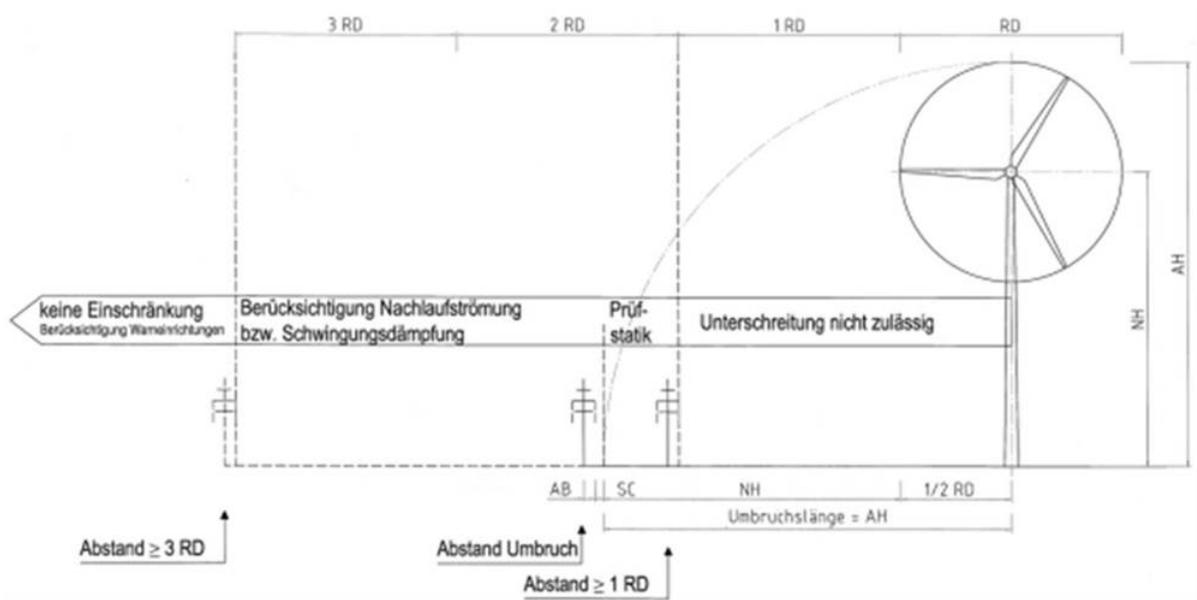


Abbildung 3 - notwendige Schutzabstände zur Bahnstromleitung

Legende:

RD Rotordurchmesser

AH gesamte Anlagenhöhe der WKA = Umbruchlänge

NH Nabenhöhe

AB Auslegerbreite

SC... Schutzabstand (für Bauwerke gemessen vom ruhenden Seil) nach ÖVE/ÖNORM EN 50341

Generell ist bei Beeinflussungen der Eisenbahnanlagen eine Einreichung, sowie eine Überprüfung nach §43 Eisenbahngesetz erforderlich. Als Zustimmung der Überprüfung dient eine zivilrechtliche Vereinbarung, die mit unserer Gesellschaft abgeschlossen werden kann, und in der alle notwendigen Sicherheitsauflagen festgehalten werden.

Bitte hierzu um Übermittlung einer schriftlichen Einreichung in dreifacher Ausfertigung.

Anbei übersende ich Ihnen ein Merkblatt, einen Auszug aus dem EisbG, sowie eine Mustereinreichung für Windkraftanlagen.

 Merkblatt
 EisbG 1957-Stand MUSTER_EINREI...
 Mustereinreichung für Windkraftanlagen
 Bauwerber_543_... 2006-Anrainer...

Mit freundlichen Grüßen

Prettenhofer Andreas

Bahnsysteme

Netze – Leitungsgebundene Netze

Bahnstromleitung Ost

ÖBB-Infrastruktur AG

Praterstern 3 / 06.013a

A-1020 Wien

Mobil: +43 664 6171739

andreas.prettenhofer@oebb.at

Von: DI Maria Rögner [<mailto:maria.roegner@ruralplan.at>]
Gesendet: Freitag, 19. Oktober 2018 11:41
Betreff: Ersuchen um Stellungnahme zu geplantem Windpark Wild

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der aktuellen Planungen zur Errichtung des Windparks Wild wurde unser Büro von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. mit der Koordination der Erstellung der Einreichunterlagen beauftragt.

Hierzu wird beabsichtigt aktuelle Stellungnahmen von Einbautenträgern den Unterlagen beizulegen und einen Einbautenplan zu erstellen. Daher bitten wir Sie um Auskunft, ob sich im Projektgebiet (Ein)bauten Ihres Unternehmens befinden.

Dem Anhang können Sie folgende Unterlagen entnehmen:

- ZIP-Ordner mit Abfragegebiet (.jpeg, ACAD sowie Shapefile im Bezugssystem MGI_Austria_GK_East).

Herzlichen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Maria Rögner
M 0664 / 881 973 05
E maria.roegner@ruralplan.at

RURALPLAN

ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT M.B.H.
Schulstraße 19 | 2170 Poysdorf
T 02552 / 20 820 | F 0810 / 9554 350 421

Besuchen Sie unsere neue Homepage!

www.ruralplan.at

ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
FN 71396w HG Wien | DVR 0063533 | UID ATU 16210507

Informationen zur Datenverarbeitung durch die ÖBB-Infrastruktur AG finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Diese Nachricht könnte vertrauliche Informationen enthalten. Sind Sie nicht der richtige Empfänger, so informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Die unbefugte Nutzung oder Weitergabe dieser Nachricht ist nicht erlaubt.

Von: Prettenhofer Andreas (INFRA.BS)
An: [Beatrice Birsak](#)
Cc: [Richter Richard \(INFRA.BS\)](#)
Betreff: AW: Ersuchen um Stellungnahme zu geplantem Windpark Wild
Datum: Montag, 15. Januar 2018 08:47:17
Anlagen: [image002.png](#)
[image003.wmz](#)
[image004.png](#)
[image005.wmz](#)
[image006.png](#)
[image007.wmz](#)
[image008.png](#)
[image009.jpg](#)
[oledata.mso](#)
[MUSTER_EINREICHUNG_WINDPARK.PDF](#)
[FisbG 1957-Stand 2006-Anrainerbestimmungen.pdf](#)
[Merkblatt Bauwerber_643_FisbG_Vers_140717.pdf](#)
[Einbautenabfrage_2018_01_11.dwg](#)

Sehr geehrte Fr. Birsak,

in dem von Ihnen übermitteltem Projektgebiet befinden sich ÖBB-Freileitungsmaste.
Es handelt sich um die Leitung 101 (UW Absdorf – UW Göpfritz).
Die Leitungstrasse, wurde in das anbei übermittelte ACAD-File eingetragen.

Für andere Einbauten der ÖBB kann ich Ihnen leider keine Auskunft geben und verweise Sie deshalb wie immer an folgende Adresse:

http://www.oebb.at/infrastruktur/de/4_0_fuer_Nachbarn/4_4_Ihre_Baumassnahmen/index.jsp

Sollten WKA im Bereich der 110kV-Bahnstromleitungen errichtet werden, gelten folgende Punkte:

Gemäß § 43 Eisenbahngesetz 1957 ist in der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder bei schienengleichen Eisenbahnübergängen, gefährdet wird.

Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, [Stauwerke] Bauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der zuständigen Eisenbahnbehörde einzuholen.

Das gegenständliche Bauvorhaben liegt innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110kV- Bahnstromleitung UW Angern – UW Mistelbach in der Folge kurz als „Bahnstromleitung“ bezeichnet.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei dieser Bahnstromleitung insgesamt um eine Anlage handelt, die zur Aufrechterhaltung des österreichischen öffentlichen Eisenbahnnetzes zwingend benötigt wird. Daher verstößt jede Beeinträchtigung der Bahnstromleitung gegen das öffentliche Interesse auf einen aufrechten und funktionierenden Bahnverkehr.

Das gegenständliche Bauvorhaben und die damit verbundenen Arbeiten bzw. Maßnahmen sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmung bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung ist bei der zuständigen Eisenbahnbehörde (z.B Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT) zu erwirken.

Gemäß § 43 Abs 4 EisbG 1957 kann eine solche Bewilligung auch durch eine zivilrechtliche Einigung zwischen dem Bauwerber und der ÖBB-Infrastruktur AG ersetzt werden, in der alle zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Bahnstromleitung zu treffenden Vorkehrungen festgelegt werden.

Diese zivilrechtliche Einigung kann mit der ÖBB-Infrastruktur AG, GB Bahnsysteme – Life Cycle Management - Energie, Ing. Richard Richter, Praterstern 3, 1020 Wien abgeschlossen werden. Die dem Bauvorhaben zu Grunde liegenden Unterlagen (Lageplan, Höhenplan, techn. Bericht, lage- höhenmässiger Bezug zur Hochspannungsleitung) sind in 3 facher Ausführung schriftlich einzureichen.

Bei Windkraftanlagen sind folgende Auflagen in Bezug auf die Wechselwirkung Bahnstromleitung zu WKA einzuhalten:

- 3.1. Abstand ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: = 3 x Rotordurchmesser
- 3.2. Abstand mit Schwingungsschutzmaßnahmen: = 1 x Rotordurchmesser.
- 3.3. Wenn durch eine, nach einem anerkannten Verfahren durchgeführte Berechnung ermittelt wird, dass die Freileitung für alle in Frage kommenden Windrichtungen sich unterhalb der Nachlaufströmung befindet, kann auch im Bereich zwischen dem 1- bis 3-fachen Rotor-durchmesser auf die Ausführung von schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.
- 3.4. Sollten auf der Freileitung Warneinrichtungen (z.B. Luftwarnkugeln) montiert sein, ist dies bei der Auslegung von Schwingungsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 3.5. Zusätzlich gilt, dass der Abstand zwischen dem nicht ausgelenkten, nächstgelegenen Leiter-seil und der Vertikalachse der Windkraftanlage größer sein muss, als die Umbruchlänge (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der WKA zuzüglich dem in den Leitungsbauvorschriften festgelegten seitlichen Schutzabstand zwischen Freileitungen und Bauwerken.
- 3.6. Wird der oben beschriebene Abstand der Umbruchlänge zuzüglich des seitlichen Schutz-abstandes unterschritten, ist für die Windkraftanlage eine unabhängige Prüfstatik über die Standsicherheit (Boden, Fundament und Anlage), durch einen Ziviltechniker, der mit den regionalen Untergrund- und Windverhältnissen vertraut ist, zu erstellen. Der Prüfstatiker ist im Einvernehmen zwischen Netz- und Windkraftanlagenbetreiber zu wählen.

Abbildung 3 - notwendige Schutzabstände zur Bahnstromleitung

Legende:

RD Rotordurchmesser
AH gesamte Anlagenhöhe der WKA = Umbruchlänge
NH Nabenhöhe
AB Auslegerbreite
SC... Schutzabstand (für Bauwerke gemessen vom ruhenden Seil) nach ÖVE/ÖNORM EN 50341

Generell ist bei Beeinflussungen der Eisenbahnanlagen eine Einreichung, sowie eine Überprüfung nach §43 Eisenbahngesetz erforderlich. Als Zustimmung der Überprüfung dient eine zivilrechtliche Vereinbarung, die mit unserer Gesellschaft abgeschlossen werden kann, und in der alle notwendigen Sicherheitsauflagen festgehalten werden.

Bitte hierzu um Übermittlung einer schriftlichen Einreichung in dreifacher Ausfertigung.

Anbei übersende ich Ihnen ein Merkblatt, einen Auszug aus dem EisbG, sowie eine Mustereinreichung für Windkraftanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Prettenhofer Andreas

GB Bahnsysteme
Life Cycle Management Energie
Bahnstromleitung Ost

ÖBB-Infrastruktur AG

Praterstern 3 / 06.013a
A-1020 Wien
Mobil: +43 664 6171739

Mit freundlichen Grüßen

Prettenhofer Andreas

GB Bahnsysteme
Netze
Bahnstromleitung Ost

ÖBB-Infrastruktur AG

Praterstern 3 / 06.013a
A-1020 Wien
Mobil: +43 664 6171739
andreas.prettenhofer@oebb.at

Von: Beatrice Birsak [<mailto:beatrice.birsak@ruralplan.at>]

Gesendet: Freitag, 12. Jänner 2018 09:45

An: Richter Richard (INFRA.BS)

Betreff: Ersuchen um Stellungnahme zu geplantem Windpark Wild

Sehr geehrter Herr Ing. Richter!

Im Zuge der aktuellen Planungen 2018 zur Errichtung des Windparks Wild wurde unser Büro von der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. mit der Koordination der Erstellung der Einreichunterlagen beauftragt.

Es werden 10 Windkraftanlagen (WKAs) projektiert, wovon sich 2 Anlagenstandorte auf dem Gemeindegebiet von Ludweis-Aigen, 7 Anlagenstandorte auf dem Gemeindegebiet von Brunn an der Wild und 1 Anlagenstandort auf dem Gemeindegebiet von Göpfritz an der Wild befinden. Der erzeugte Strom wird zum geplanten Umspannwerk in Göpfritz/Wild abgeleitet und dort ins Netz eingespeist.

Bezugnehmend auf unsere Anfrage von April 2015 benötigen wir nunmehr aktuelle Stellungnahmen von Einbautenträgern, welche den UVE-Einreichunterlagen beizulegen sind.

Daher ersuchen wir Sie höflichst nochmalig um eine aktuelle Auskunft, ob sich im Projektgebiet (Ein)bauten Ihres Unternehmens befinden, da eine zeitnahe UVE-Einreichung seitens des Auftragsgebers angestrebt wird. Sollten Sie Kenntnis über Einbauten anderer Einbauträger haben, bitten wir um dessen Bekanntgabe.

Dem Anhang können Sie folgende Unterlagen entnehmen:

- ZIP-Ordner mit Abfragegebiet (.jpg, ACAD sowie Shapefile im Bezugssystem MGI_Austria_GK_East).

Das Abfragegebiet ergibt sich aus einem 1000m Puffer um die Anlagenstandorte sowie einem 100m Puffer um die Zuwegung. Die Trasse der Verkabelung befindet sich ebenfalls in dem Abfragegebiet.

Wir danken für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Beatrice Birsak



2170 POYSDORF, SCHULSTRASSE 19

Mobil: 0664 / 88 87 16 - 61

Tel. Office: 02552 / 20 820

Fax Office: 0810 / 9554 - 350 421

E-Mail: beatrice.birsak@ruralplan.at

URL: www.ruralplan.at